

60. Zum Begriffe der Übernahme eines Vermögens durch Vertrag
nach § 419 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1912 i. S. Realisierungsgesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. K. d. W., G. m. b. H. (Kl.). Rep. II. 144/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann M. war der Klägerin für Waren, die diese in den Jahren 1908 bis 1910 seiner Ehefrau käuflich geliefert hatte, den Betrag von insgesamt 4844,30 M schuldig geworden. Als er demnächst in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, wurde von einigen seiner Gläubiger und von Verwandten seiner Ehefrau die verklagte

Realisierungsgesellschaft gegründet, deren Unternehmen nach dem Vertrage vom 17. August 1910 in der Bewertung von Liquidationsmassen überhaupt und in anderen Handelsgeschäften bestehen sollte, die sich jedoch tatsächlich nur mit der Liquidation des M.'schen Vermögens befaßte. M. übertrug ihr durch unterschriftlich beglaubigten Vertrag vom 22. August 1910 eine Reihe von Vermögensstücken, während sie durch notariellen Vertrag vom 27. August 1910 die Verpflichtung übernahm, verschiedene seiner Schulden zu bezahlen, insbesondere die ihr aufgegebenen, von seiner Ehefrau gemachten Privatschulden bis zum Höchstbetrage von 10000 M. Daraufhin klagte die Klägerin auf Zahlung der 4844,30 M. nebst Zinsen. Sie machte geltend, daß die Beklagte durch den Vertrag vom 22. August 1910 das Vermögen des M. übernommen habe und deshalb von ihr unmittelbar in Anspruch genommen werden könne.

Das Landgericht wies die Klage ab, während auf die Berufung der Klägerin das Kammergericht die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilte. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß eine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB., mit der Wirkung der unmittelbaren Schuldenhaftung des Übernehmers, einen in der Form des § 311 errichteten Vertrag nicht zur Voraussetzung habe, daß es vielmehr genüge, wenn hinsichtlich der einzelnen, in ihrer Gesamtheit das Vermögen bildenden Gegenstände ein wirksamer Veräußerungsvertrag in der für die Einzelveräußerungen ausreichenden Form vorliege (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 283 ffg., 420; Bd. 76 S. 1 ffg.), und daß es sogar nichts ausmache, wenn der Vertrag einige, im Verhältnisse zum Ganzen unbedeutende Vermögensstücke ausschließe (a. a. D. Bd. 69 S. 289 ffg., Bd. 24 S. 260). In Anwendung dieser Grundsätze glaubt das Berufungsgericht in dem unterschriftlich beglaubigten Vertrage vom 22. August 1910, durch den M. eine Reihe von Vermögensgegenständen (Rechten und beweglichen Sachen) auf die Beklagte teils übertragen, teils zu übertragen sich verpflichtet hat, in Verbindung mit dem notariellen Vertrage vom 27. August 1910, durch den die Beklagte die Tilgung bestimmter Schulden des M. als Gegenleistung übernommen hat, die vertragliche Übernahme des M.'schen Vermögens

durch die Beklagte finden zu müssen, und es hält infolgedessen die Klägerin für berechtigt, die Beklagte unmittelbar auf Bezahlung der M.'schen Warenschuld von 4844,30 M in Anspruch zu nehmen.

Des näheren begründet es seine Auffassung folgendermaßen: Unstreitig sei die Beklagte gerade zur Verwertung der M.'schen Liquidationsmasse gegründet worden. Ob ihr Zweck die Sanierung des M. gewesen sei, wie die Klägerin behaupte, oder nur die Befriedigung seiner Gläubiger und die Befreiung seiner Frau von Schulden, wie die Beklagte behaupte, könne dahingestellt bleiben. Sei die Behauptung der Beklagten richtig, so habe diese um so weniger Veranlassung gehabt, dem M. verwertbare Teile seines Vermögens zu belassen. Wesentlich sei nur, daß die M.'sche Liquidationsmasse von der Beklagten habe erworben und verwertet werden sollen. Darunter sei offenbar das M.'sche Vermögen in seiner Gesamtheit zu verstehen. Daß die Absicht der Beteiligten hierauf gerichtet gewesen sei, gehe auch aus der Aussage des Zeugen St. hervor, den Grundgedanken des Sanierungsvertrags habe die Übertragung der gesamten Vermögenswerte an die Beklagte gegen Übernahme der Schulden gebildet. Mit dieser Auffassung des Zeugen St. stimme überein, daß er nach Abschluß des Vertrags dem M. erklärt habe, ihm gehöre nun nichts mehr. M. habe sogar seine gesamte Wohnungseinrichtung und damit die notwendigsten Vermögensgegenstände an die Beklagte veräußert. Da endlich die Beklagte, um sich nicht Anfechtungsprozessen auszusetzen, die Befriedigung sämtlicher Gläubiger habe in Aussicht nehmen müssen, so sei sie auch genötigt gewesen, sich sämtliche, einen realisierbaren Wert darstellenden Vermögensstücke des M. übertragen zu lassen. Daß mehrere der von M. in seiner Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände (die Grundstücke und einige Hypotheken) ihr nicht mit übertragen worden seien, stehe der Annahme einer Übertragung des ganzen Vermögens nicht entgegen. Es sei vielmehr ohne weiteres anzunehmen, daß von der Mitübernahme jener Vermögensstücke nur deshalb abgesehen worden sei, weil sie keine Aussicht auf Realisierung eines Wertes geboten hätten. Bei der den Gründern der Beklagten innewohnenden Sachkunde könne ferner angenommen werden, daß diese Ansicht zutreffend gewesen sei, daß also tatsächlich die dem M. belassenen Gegenstände einen wirklichen oder einen über die Belastungen hinausgehenden Wert nicht gehabt hätten.

Die Grundstücke (ein Baugelände in N. und 11 Baustellen in M.) seien vielleicht an sich wertvoll gewesen, sie hätten aber offenbar keinen realisierbaren Wert gehabt, sei es weil die Belastungen einen Überschuß nicht hätten erwarten lassen, sei es weil ihre alsbaldige Verwertung unmöglich gewesen sei und ihre Übernahme nur noch Kosten für die Beklagte verursacht hätte. Die Beklagte habe selbst angegeben, daß die alsbaldige Verwertbarkeit fraglich gewesen sei und daß die Gefahr bestanden habe, längere Zeit Zinsen für die darauf lastenden Hypotheken bezahlen zu müssen, ohne Erträge zu erzielen. Auch hinsichtlich der Hypotheken sei anzunehmen, daß sie teils wegen der ihnen vorgehenden Rechte, teils wegen der auf ihnen haftenden Pfandrechte keinen realisierbaren Wert gehabt hätten. Es scheine sich auch bei ihnen, wenigstens teilweise, um Hypotheken auf Baugelände zu handeln, die ohnehin leicht unsicher seien. Genauerer Ermittlungen über ihren Wert bedürfe es nicht, denn es könne ohne weiteres angenommen werden, daß die Beklagte, sofern nur irgend eine Aussicht auf eine gewinnbringende Verwertung dieser Vermögensstücke bestanden hätte, sie auch übernommen haben würde. . . .

Diese Revision ist begründet. Die Bestimmung des § 419 BGB., wonach im Falle der Übernahme eines fremden Vermögens durch Vertrag der Übernehmer für die Vermögensschulden unmittelbar und selbst dann haftet, wenn der Vertrag die Haftung ausschließt, hat ihren gesetzgeberischen Grund in der Erwägung, daß das gesamte Aktivvermögen eines Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger zu dienen bestimmt ist und daß es dieser Bestimmung auch in der Hand des Dritten, der es durch Vertrag mit dem Schuldner übernimmt, erhalten bleiben soll. Nun liegt zwar eine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 auch dann vor, wenn einzelne, im Verhältnisse zum Ganzen unbedeutende Vermögensstücke von der Übernahme ausgeschlossen werden. Für die Beantwortung der Frage aber, ob das ausgeschlossene Vermögensstück im Verhältnisse zum Ganzen unbedeutend ist, können weder die persönlichen Verhältnisse des Übernehmers maßgebend sein, noch kann es darauf ankommen, ob das Vermögensstück für die Forderung des einen oder anderen Gläubigers schon kraft einer Hypothek oder eines Pfandrechts haftet. Vielmehr läßt sich immer nur der Wert, den das Vermögensstück als solches, ohne eine derartige Belastung und ohne Rücksicht auf den

besonderen vom Übernehmer verfolgten Zweck hat, mit dem Werte des ganzen Aktivvermögens in Vergleich ziehen. Die Folge würde sonst die sein, daß trotz des Ausschlusses wertvoller, vielleicht gerade der wertvollsten, Vermögensstücke die persönlichen Schulden, also auch die durch diese Vermögensstücke dinglich gesicherten, ausnahmslos auf den Übernehmer übergangen (§ 419 Abs. 3 BGB.).

Es beruht deshalb auf einer irrigen Rechtsauffassung, wenn das Berufungsgericht hier dem Ausschlusse des gesamten Grundbesitzes und mehrerer größerer Hypothekenforderungen des M. keine Bedeutung beimessen will. Legt man die Angaben der von M. angefertigten Bilanz aufstellung zugrunde, die das Berufungsurteil als vorgetragen bezeichnet, so bestand der von der Beklagten nicht mit übernommene Grundbesitz aus einem Gelände in N. und aus 11 Baustellen in M. Das bezeichnete Gelände soll bei einem Anschaffungspreise von 590 000 M einen Tagwert von 775 000 M gehabt haben und mit rund 350 000 M Hypotheken belastet gewesen sein, während der Erwerbpreis der 11 Baustellen im ganzen 258 150 M und ihre hypothekarische Belastung 211 150 M betragen haben soll. Danach würde, soweit die Verträge vom 22. und 27. August 1910 dies erkennen lassen, der Wert der von der Beklagten übernommenen Vermögensstücke hinter dem Werte der von der Übernahme ausgeschlossenen sogar weit zurückbleiben. Keinesfalls aber dürfen die letzteren im Verhältnisse zum Gesamtvermögen als unbedeutend angesehen werden. Ob die Beklagte, wie das Berufungsgericht für erwiesen erachtet, an der Mitübernahme der Grundstücke und Hypothekenforderungen kein Interesse hatte, weil sie auf die alsbaldige Wertverwertung angewiesen, eine solche aber zu einem die Belastung übersteigenden Preise in absehbarer Zeit unmöglich war, ist unerheblich. Das Berufungsgericht übersieht auch, daß namentlich die Grundstücke, die der Bauspelulation dienen, in der Hand des M. oder eines Dritten sehr wohl einen die Belastung übersteigenden Wert gehabt haben können, und es erhellt keineswegs, daß M. bereit war, die Grundstücke und Hypothekenforderungen der Beklagten ohne weiteres Entgelt, als die Übernahme seiner dadurch gesicherten persönlichen Schulden, zu überlassen.“ . . .